

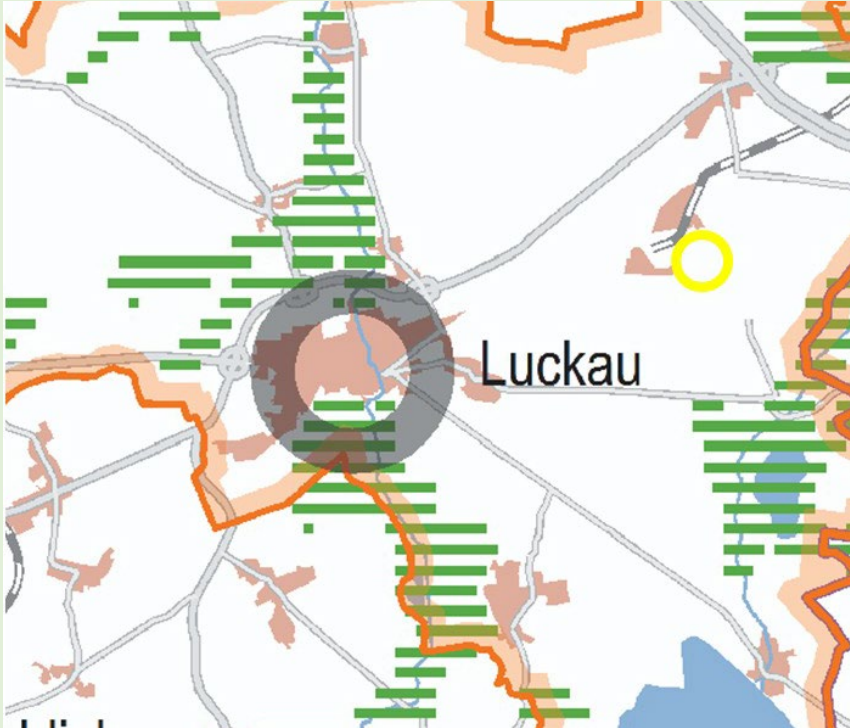
Anlage 4 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 04.1.02 „Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 01 Industriegebiet Alteno“ sowie zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau

Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Für die folgende Übersicht wurden folgende Raumordnungspläne und Gesetze berücksichtigt:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II/2019, Nr. 35)

Ziele und Grundsätze	Begründung
Landesentwicklungsprogramm 2007	
§ 2 Wirtschaftliche Entwicklung (1) Die Wachstumschancen der Hauptstadtregion liegen insbesondere in der Metropole Berlin, den räumlichen und sektoralen Schwerpunkten Brandenburgs mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial und dem Flughafen Berlin Brandenburg International mit seinem Umfeld. (2) Zur bestmöglichen Nutzung der Chancen und Stärkung der Wirtschaftskraft der Hauptstadtregion soll der Einsatz von öffentlichen Mitteln räumlich und sektoral konzentriert werden. § 5 Siedlungsentwicklung (1) Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.	Die vorliegende Planung entspricht den Vorgaben des LEPro: Die Planung dient der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung der Hauptstadtregion in einer als „Zentraler Ort“ ausgewiesenen Stadt. Die Errichtung erfolgt zwar auf bisher unbebauten Flächen, grenzt jedoch im Norden und Westen an 2 Siedlungsflächen, welche zu jetzigem Zeitpunkt gewerblich genutzt werden.
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion	

Ziele und Grundsätze	Begründung
 Auszug aus der Festlegungskarte des LEP HR; gelbe Hervorhebung: Lage des Plangebiets	Gemäß der Festlegungskarte zum LEP HR besitzt die Stadt Luckau eine zentralörtliche Funktion. Nördlich und westlich des Planungsgebietes sind in der Festlegungskarte Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie nördlich eine Schienentrasse (grau gestrichelte Linien) dargestellt, dies sind Bestandsdarstellungen ohne planerische Aussage. Das Plangebiet liegt nicht im Freiraumverbund.
G 2.2 Gewerbeflächenentwicklung Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.	Das Vorhaben steht diesem Grundsatz nicht entgegen, da sich das Plangebiet außerhalb des Freiraumverbundes befindet. Die Bauflächen dienen der bedarfsgerechten Entwicklung.

Ziele und Grundsätze	Begründung
Z 2.3 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – Festlegung durch die Regionalplanung Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte festzulegen.	Der Regionalplan enthält keine Festlegungen zu geeigneten Standorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte. Westlich des Geltungsbereiches liegt jedoch bereits der Bebauungsplan Nr. 01 „Industriegebiet Alteno“.
Z 5.2 Anschluss neuer Siedlungsflächen (1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. (2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.	Das Plangebiet schließt zwar nicht an bestehende Siedlungs-, aber bereits überplante Bereiche an. Südlich des Plangebiets befindet sich ein Solarpark. Die übrigen Flächen westlich des Plangebiets sind als Industriegebiet festgesetzt und tragen u.a. dem Vorsorgegrundsatz des Z 5.2 Abs. 2 Rechnung. Daher stimmt die beabsichtigte Planung nach Einschätzung der Stadt Luckau mit den raumordnerischen Festlegungen überein.
G 6.1 Freiraumentwicklung (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen. (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.	Da einige bereits festgesetzte Industriegebiete noch nicht entwickelt werden, ist das Plangebiet Bestandteil des Freiraums. Jedoch liegt aufgrund des südlich gelegenen Solarparks bereits eine Vorbelastung vor. Zudem ist auch die zulässige bauliche Entwicklung der westlich angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Diese Umstände rechtfertigen nach Beurteilung der Plangeberin die Inanspruchnahme der Flächen. Das Plangebiet wurde in der Vergangenheit landwirtschaftlich genutzt, liegt aber seit einigen Jahren brach. Im Rahmen des Scoping-Termins hat die für Landwirtschaft zuständige Behörde der Planungsabsicht zugestimmt bzw. keine Einwände geäußert.